

## Inhaltsübersicht

- § 1 Benutzung
- § 2 Anmeldung und Ausweis
- § 3 Ausleihe
- § 4 Aufenthalt in der Bibliothek
- § 5 Behandlung der Medien; Haftung
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 8 Datenschutz
- § 9 Inkrafttreten

# **S A T Z U N G**

über die Benutzung der Stadtbibliothek

**(Bibliotheksbenutzungssatzung)**

01.07.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jetzt gültigen Fassung sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jetzt gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Stühlingen am 04. Juni 2018 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis:

Die in dieser Bibliotheksbenutzungssatzung benutzte männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

## **§ 1 Benutzung**

1. Die Stadt Stühlingen betreibt die Stadtbibliothek als öffentliche Einrichtung, die von jedermann benutzt werden kann.

2. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten. Dem Personal steht das Hausrecht zu.
3. Bei schweren oder wiederholten Verstößen gegen die Bibliotheksbenutzungssatzung kann der Benutzer ganz oder zeitweise von der Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausweis ist in diesem Fall zurückzugeben. Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Benutzers bleiben bestehen. Bei Verdacht auf Verstöße gegen geltende Gesetze erfolgen ein sofortiges Hausverbot sowie Strafanzeige.

## **§ 2 Anmeldung und Ausweis**

1. Zur Anmeldung kann der amtliche Ausweis verlangt werden. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die schriftliche Einwilligung von Erziehungsberechtigten verpflichtend.
2. Der Benutzer erhält einen Ausweis, der bei jeder Entleihung vorzulegen ist. Der Ausweis ist nicht übertragbar.
3. Der Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressenänderung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises hat der Benutzer eine Gebühr gem. § 6 Nr. 2 zu entrichten. Bis zur Verlustmeldung haftet der Benutzer für den dadurch evtl. entstandenen Schaden, auch wenn er durch Dritte verursacht wurde. Ein Ersatzausweis wird bei ausgeglichenem Konto ausgestellt.
4. Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung der Stadtbibliothekssatzung.

## **§ 3 Ausleihe**

1. Die Leihfristen der verschiedenen Medien sind der Website oder den Aushängen in den Räumen der Stadtbibliothek zu entnehmen. Kurzfristige Änderungen sind jederzeit möglich.

2. Eine Verlängerung ist auf Antrag vor Ablauf der Rückgabefrist möglich, sofern keine Vormerkung vorliegt. Vormerkungen für Medien sind kostenfrei.
3. Wird ein Medium nicht zurückgegeben, erfolgt kostenpflichtige Einziehung unter Berechnung der Kosten unter § 6.
4. Die Weiterverleihung entliehener Medien ist unzulässig.
5. Solange ein Benutzer der Aufforderung zur Rückgabe nicht nachgekommen ist oder fällige Gebühren nicht bezahlt hat, ist das Leserkonto gesperrt. Weitere Ausleihen und Teilnahme an Bibliotheksveranstaltungen sind nicht möglich.
6. Das Bibliothekspersonal kann einzelne Medien zur Präsenznutzung von der Ausleihe ausschließen, die Anzahl der Medien beschränken oder für deren Ausleihe eine Altersbeschränkung anordnen.

#### **§ 4 Aufenthalt in der Bibliothek**

1. Während des Aufenthaltes in der Bibliothek ist auf Ruhe und Sauberkeit zu achten.
2. Für Wertsachen wird nicht gehaftet.
3. Leinenpflicht für Hunde.
4. Die ausleihbaren Spiele können während des Aufenthaltes vor Ort gespielt werden. Dazu müssen die Spiele davor auf ein Nutzerkonto der Spielenden ausgeliehen werden.
5. Beschädigungen am Maker-Space sind zu melden und ggf. zu ersetzen.

## **§ 5 Behandlung der Medien; Haftung**

1. Der Benutzer hat die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln. Vor der Ausgabe sind die Medien auf etwaige Mängel zu prüfen. Bei Rückgabe besteht die Pflicht auf Mängel hinzuweisen.
2. Für beschädigte oder verlorene Medien hat der Benutzer Gebühren nach § 6 zu bezahlen.
3. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

## **§ 6 Benutzungsgebühren**

1. Die Nutzung und der Service der Stadtbibliothek sind kostenlos, Änderungen jederzeit vorbehalten. Für Veranstaltungen können Kosten erhoben werden.

Medien, die die Ausleihfrist überschreiten werden von der Stadtbibliothek zweimal erinnert. Bei erfolgloser Erinnerung geht die Zuständigkeit in das Rechnungsamt und in die Stadtkasse der Stadtverwaltung über. Medien können somit weder in der Stadtbibliothek noch bei der Stadtverwaltung zurückgegeben werden. Einmalig wird eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben. Die weiteren Kosten setzen sich aus § 6 Abs. 3 zusammen.

Die Rechnung wird von der Stadtverwaltung gestellt, fällige Kosten müssen bei der Stadtverwaltung bezahlt werden. Eine Bezahlung in der Stadtbibliothek ist nicht möglich.

Sollte das Geld nicht bezahlt werden, wird es in den automatischen Mahnlauf mit Mahngebühren von der Stadtkasse aufgenommen.

2. Für die Neuausstellung eines verlorenen oder durch Beschädigung bzw. Verschmutzung unbrauchbaren Ausweises werden 5,00 € erhoben.

3

<b>Neupreis des Mediums</b>	Variiert
Spiele (Fit-to-play)	Variiert
Einarbeitungsgebühr pro Medium	2,00 €
Bei Büchern (Folieneinband)	2,50 €
Bei Umverpackungen (z.B. Tonie, CD, ...)	2,50 €
Signatur-Etikett	2,00 €
Barcode-Etikett	2,00 €
Bei Aufbewahrungs- & Transportbehältnissen	Variiert

4. **Gebührensschuldner** sind die Benutzer der Stadtbibliothek. Die **Gebührenpflicht** entsteht mit Eintritt des jeweiligen Tatbestands für die Forderung und ist sofort zur Zahlung fällig. Bis zur vollständigen Bezahlung der Gebühr wird der Ausweis und das Nutzerkonto gesperrt.

### **§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten**

1. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und für statistische Zwecke werden die folgenden personenbezogene Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Stadtbibliothek elektronisch verarbeitet: Familienname, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Ausleihhistorie, bei Minderjährigen Name und Adresse des/der Erziehungsberechtigten.
2. Die Angaben über Telefon, E-Mail-Adresse, Nationalität sind im Falle der Anmeldung freiwillig und werden für interne Verwaltungszwecke verwendet. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

## **§ 8 Datenschutz**

1. Jeder Benutzer hat das Recht auf Auskunft über die von zu seiner Person gespeicherten Daten. Es besteht ein Rechtsanspruch auf:
  - Berichtigung, wenn die zu seiner Person gemachten Daten unrichtig sind.
  - Löschung, wenn der Benutzer sich mündlich oder schriftlich abmeldet.
2. Inaktive Leser werden nach 3 Jahren gelöscht.

## **§ 9 Inkrafttreten**

1. Diese Bibliotheksbenutzungssatzung der Stadt Stühlingen tritt am 01.10.2023 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Stühlingen vom 01.03.2015 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder der aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Stühlingen, den 01. Juli 2021

Gez.:

Bürger



Bürgermeister